

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 177

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang

9. Juli 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1077/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 1078/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 951/2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Verfahren A1 und B für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Tafeltrauben, Äpfel und Pfirsiche)	3
		Verordnung (EG) Nr. 1079/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2005 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können	5
		Verordnung (EG) Nr. 1080/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Eröffnung einer Daueraus-schreibung für den Wiederverkauf von Weichweizen aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt	7
		Verordnung (EG) Nr. 1081/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Eröffnung einer Daueraus-schreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der slowakischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt	10
		Verordnung (EG) Nr. 1082/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Eröffnung einer Daueraus-schreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt	13
		Verordnung (EG) Nr. 1083/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Eröffnung einer Daueraus-schreibung für den Wiederverkauf von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt	16
		★ Verordnung (EG) Nr. 1084/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern	19

★ Verordnung (EG) Nr. 1085/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe	27
Verordnung (EG) Nr. 1086/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	31
★ Verordnung (EG) Nr. 1087/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak	32
Verordnung (EG) Nr. 1088/2005 der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	34
★ Richtlinie 2005/46/EG der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen für Amitraz ⁽¹⁾	35

Berichtigungen

★ Berichtigung der Entscheidung 2004/333/EG der Kommission vom 31. März 2004 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gelben Streichfetten, Salatsoßen, milchartigen Erzeugnissen und fermentierten milchartigen Erzeugnissen, Sojagetränken und käseartigen Erzeugnissen mit Phytosterin-/Phytostanolzusatz als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 14.4.2004)	42
★ Berichtigung der Entscheidung 2004/336/EG der Kommission vom 31. März 2004 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gelben Streichfetten, Fruchtgetränken auf Milchbasis, joghurtartigen Erzeugnissen und käseartigen Erzeugnissen mit Phytosterin-/Phytostanolzusatz als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 14.4.2004)	42
★ Berichtigung der Entscheidung 2004/334/EG der Kommission vom 31. März 2004 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gelben Streichfetten, milchartigen Erzeugnissen, joghurtartigen Erzeugnissen und Gewürzsoßen mit Phytosterin-/Phytostanolzusatz als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 105 vom 14.4.2004)	42



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1077/2005 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juli 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	43,9
	096	42,0
	999	43,0
0707 00 05	052	71,6
	999	71,6
0709 90 70	052	80,1
	999	80,1
0805 50 10	388	71,7
	528	57,0
	999	64,4
0808 10 80	388	85,2
	400	95,0
	404	94,3
	508	69,2
	512	79,0
	528	57,5
	720	76,1
	804	92,3
	999	81,1
0808 20 50	388	84,7
	512	51,2
	528	62,4
	800	31,4
	804	99,5
	999	65,8
0809 10 00	052	181,6
	999	181,6
0809 20 95	052	281,9
	400	316,1
	999	299,0
0809 40 05	624	113,3
	999	113,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1078/2005 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2005****zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 951/2005 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rahmen der Verfahren A1 und B für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Tafeltrauben, Äpfel und Pfirsiche)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 951/2005 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Ausfuhrerstattungen für Tomaten/Paradeiser ^(*), Orangen, Tafeltrauben, Äpfel und Pfirsiche festgesetzt.
- (2) Eine Überprüfung hat ergeben, dass der Anhang des Verordnungsentwurfs, der dem Verwaltungsausschuss zur

Stellungnahme vorgelegt wurde, Fehler enthält. Daher ist die Verordnung (EG) Nr. 951/2005 entsprechend zu berichtigen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 951/2005 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbL. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 23.6.2005, S. 19.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

ANHANG

„ANHANG

Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (Tomaten/Paradeiser, Orangen, Tafeltrauben, Äpfel und Pfirsiche)

Erzeugniscode (1)	Bestimmung (2)	Verfahren A1 Zeitraum der Erstattungsbeantragung: 24.6.2005—8.9.2005		Verfahren B Zeitraum für die Einreichung der Lizenzanträge: 1.7.2005—15.9.2005	
		Erstattungssatz (EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (t)	Indikativer Erstattungssatz (EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (t)
0702 00 00 9100	F08	35		35	1 874
0805 10 20 9100	A00	38		38	615
0806 10 10 9100	A00	25		25	6 627
0808 10 80 9100	F09, F04	36		36	19 233
0809 30 10 9100 0809 30 90 9100	F03	13		13	9 708

(1) Die Erzeugniscode sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

(2) Die Bestimmungscodes Serie ‚A‘ sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F03: Alle Bestimmungen außer der Schweiz.

F04: Hongkong SAR, Singapur, Malaysia, Sri Lanka, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica und Japan.

F08: Alle Bestimmungen mit Ausnahme Bulgariens.

F09: Die folgenden Bestimmungen:

- Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Rumänien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro (einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999), Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Sharjah, Ajman, Umm al Qaiwan, Ras Al Khaimah und Fujairah), Kuwait, Jemen, Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien;
- Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme Südafrikas;
- Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11).⁴

VERORDNUNG (EG) Nr. 1079/2005 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 2005

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Juni 2005 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Rumänien, Polen und Ungarn vorgesehenen Regelung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

Artikel 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das dritte Vierteljahr 2005 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2005 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2005 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

(3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/2003 (ABl. L 210 vom 28.8.2003, S. 11).

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. July bis zum 30. September 2005
B1	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

ANHANG II

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2005 insgesamt verfügbare Menge
B1	2 000,0
15	562,5
16	1 062,5
17	7 812,5

(t)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1080/2005 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2005****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Weichweizen aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen ⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.
- (2) Wegen schwieriger Witterungsbedingungen wird die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 2005/06 in einem großen Teil Spaniens erheblich geringer ausfallen. Angesichts dieser Lage haben die Preise örtlich bereits angezogen, so dass die Tierhalter und die Futtermittelindustrie ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können.
- (3) Ungarn verfügt über große Interventionsbestände an Weichweizen, die verbraucht werden müssen.
- (4) Es empfiehlt sich daher, die Weichweizenbestände der ungarischen Interventionsstelle auf den spanischen Getreidemarkt zu bringen. Sie sind besonders geeignet, die Nachfrage der Marktteilnehmer zu decken, da die Erzeuger im Osten Spaniens versorgt werden müssen.
- (5) Der Weichweizen ist in den Häfen von Tarragona, Cartagena oder Valencia anzuliefern, um die besten Bedingungen für die Versorgung der betreffenden Regionen sicherzustellen.
- (6) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen. Überdies sollte für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden.
- (7) In der Mitteilung der ungarischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.

(8) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission benötigten Informationen per elektronische Post übermittelt werden.

(9) Um insbesondere bei der Vermarktung der Maisernte des neuen Wirtschaftsjahrs Störungen auf dem spanischen Markt zu vermeiden, muss die Getreidelieferung vor dem 30. September 2005 erfolgen.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die ungarische Interventionsstelle bietet 200 000 t Weichweizen aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

(2) Diese Verkäufe sind für die Versorgung des spanischen Marktes bestimmt. Die Anlieferung in Spanien erfolgt ausschließlich in den spanischen Häfen von Tarragona, Cartagena oder Valencia.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

a) die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;

b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarktes vermieden werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

(2) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von der schriftlichen Verpflichtung des Bieters begleitet sind, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung eine Sicherheit in Höhe von 80 EUR/t zu leisten.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2005 (AbL. L 126 vom 19.5.2005, S. 10).

Artikel 4

(1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 13. Juli 2005 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Mittwoch um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), ausgenommen der 20. Juli 2005, der 3. August 2005, der 17. August 2005 und der 31. August 2005; in diesen Wochen findet keine Ausschreibung statt.

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 14. September 2005 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Angebote sind bei der ungarischen Interventionsstelle unter folgender Anschrift einzureichen:

Mezogazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal
Alkotmány u. 29.
H-1385 Budapest 62
Pf 867
Tel.: (36) 1-219 62 60
Fax: (36) 1-219 62 59.

Artikel 5

Die ungarische Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilung erfolgt per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 fest oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben. Beziehen sich Angebote auf ein und dieselbe Partie bzw. auf eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, kann ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden, der bei der Preisfestsetzung für die angebotenen Mengen anzuwenden ist.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger hat die zugeschlagenen Getreidebestände über die Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 hinaus vor dem 30. September 2005 zu übernehmen.

Artikel 8

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird vollständig freigegeben für die Mengen, für die:

- a) das Angebot nicht angenommen wurde;
- b) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 geleistet wurde.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 wird anteilig für die in den Häfen gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelöschten Mengen Getreide freigegeben. Der Nachweis der Bestimmung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽¹⁾ erbracht. Das Kontrollexemplar T5 muss belegen, dass die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eingehalten wurden.

(3) Die betreffende Person gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 teilt der für die Kontrolle der Endbestimmung zuständigen spanischen Behörde vor dem Entladen Folgendes mit:

- den Namen des Entladehafens/der Entladehäfen, der (die) angelaufen wird (werden);
- den Namen des Transportmittels/der Transportmittel, das (die) verwendet wird (werden);
- die von jedem Transportmittel zu entladenden Mengen;
- den vorgesehenen Entladetermin/die vorgesehenen Entladetermine.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

ANHANG

Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 200 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt

Formular (*)

(Verordnung (EG) Nr. 1080/2005)

1	2	3	4
Fortlaufende Nummerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in t)	Angebotspreis (EUR/t)
1			
2			
3			
usw.			

(*) Zu übermitteln an GD AGRI (D2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1081/2005 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2005****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der slowakischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.
- (2) Wegen schwieriger Witterungsbedingungen wird die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 2005/06 in einem großen Teil Spaniens erheblich geringer ausfallen. Angesichts dieser Lage haben die Preise örtlich bereits angezogen, so dass die Tierhalter und die Futtermittelindustrie ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können.
- (3) Die Slowakei verfügt über große Interventionsbestände an Mais, die verbraucht werden müssen.
- (4) Es empfiehlt sich daher, die Maisbestände der slowakischen Interventionsstelle auf den spanischen Getreidemarkt zu bringen. Sie sind besonders geeignet, die Nachfrage der Marktteilnehmer zu decken, da die Erzeuger im Süden Spaniens versorgt werden müssen.
- (5) Der Mais ist in den Häfen von Huelva, Sevilla oder Cádiz anzuliefern, um die besten Bedingungen für die Versorgung der betreffenden Regionen sicherzustellen.
- (6) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen. Überdies sollte für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden.
- (7) In der Mitteilung der slowakischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.

(8) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission benötigten Informationen per elektronische Post übermittelt werden.

(9) Um insbesondere bei der Vermarktung der Maisernte des neuen Wirtschaftsjahrs Störungen auf dem spanischen Markt zu vermeiden, muss die Getreidelieferung vor dem 30. September 2005 erfolgen.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die slowakische Interventionsstelle bietet 100 000 t Mais aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

(2) Diese Verkäufe sind für die Versorgung des spanischen Marktes bestimmt. Die Anlieferung in Spanien erfolgt ausschließlich in den spanischen Häfen von Huelva, Sevilla oder Cádiz.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarktes vermieden werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

(2) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von der schriftlichen Verpflichtung des Bieters begleitet sind, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung eine Sicherheit in Höhe von 80 EUR/t zu leisten.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2005 (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 10).

Artikel 4

(1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 13. Juli 2005 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Mittwoch um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), ausgenommen der 20. Juli 2005, der 3. August 2005, der 17. August 2005 und der 31. August 2005; in diesen Wochen findet keine Ausschreibung statt.

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 14. September 2005 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Angebote sind bei der slowakischen Interventionsstelle unter folgender Anschrift einzureichen:

Pôdohospodárska platobná agentúra
oddelenie obilnín a škrobu
Dobrovičova 12
SK-815 26 Bratislava
Tel.: (421-2) 58 24 32 71
Fax: (421-2) 58 24 33 62.

Artikel 5

Die slowakische Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilung erfolgt per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 fest oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben. Beziehen sich Angebote auf ein und dieselbe Partie bzw. auf eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, kann ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden, der bei der Preisfestsetzung für die angebotenen Mengen anzuwenden ist.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger hat die zugeschlagenen Getreidebestände über die Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 hinaus vor dem 30. September 2005 zu übernehmen.

Artikel 8

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird vollständig freigegeben für die Mengen, für die:

- a) das Angebot nicht angenommen wurde;
- b) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 geleistet wurde.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 wird anteilig für die in den Häfen gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelöschten Mengen Getreide freigegeben. Der Nachweis der Bestimmung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽¹⁾ erbracht. Das Kontroll Exemplar T5 muss belegen, dass die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eingehalten wurden.

(3) Die betreffende Person gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 teilt der für die Kontrolle der Endbestimmung zuständigen spanischen Behörde vor dem Entladen Folgendes mit:

- den Namen des Entladehafens/der Entladehäfen, der (die) angelaufen wird (werden);
- den Namen des Transportmittels/der Transportmittel, das (die) verwendet wird (werden);
- die von jedem Transportmittel zu entladenden Mengen;
- den vorgesehenen Entladetermin/die vorgesehenen Entladetermine.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

ANHANG

Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 100 000 Tonnen Mais aus Beständen der slowakischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt

Formular (*)

(Verordnung (EG) Nr. 1081/2005)

1	2	3	4
Fortlaufende Nummerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in t)	Angebotspreis (EUR/t)
1			
2			
3			
usw.			

(*) Zu übermitteln an GD AGRI (D2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1082/2005 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2005****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Mais aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen ⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.
- (2) Wegen schwieriger Witterungsbedingungen wird die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 2005/06 in einem großen Teil Spaniens erheblich geringer ausfallen. Angesichts dieser Lage haben die Preise örtlich bereits angezogen, so dass die Tierhalter und die Futtermittelindustrie ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können.
- (3) Ungarn verfügt über große Interventionsbestände an Mais, die verbraucht werden müssen.
- (4) Es empfiehlt sich daher, die Maisbestände der ungarischen Interventionsstelle auf den spanischen Getreidemarkt zu bringen. Sie sind besonders geeignet, die Nachfrage der Marktteilnehmer zu decken, da die Erzeuger im Süden Spaniens versorgt werden müssen.
- (5) Der Mais ist in den Häfen von Huelva, Sevilla oder Cádiz anzuliefern, um die besten Bedingungen für die Versorgung der betreffenden Regionen sicherzustellen.
- (6) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen. Überdies sollte für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden.
- (7) In der Mitteilung der ungarischen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.

(8) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission benötigten Informationen per elektronische Post übermittelt werden.

(9) Um insbesondere bei der Vermarktung der Maisernte des neuen Wirtschaftsjahrs Störungen auf dem spanischen Markt zu vermeiden, muss die Getreidelieferung vor dem 30. September 2005 erfolgen.

(10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die ungarische Interventionsstelle bietet 100 000 t Mais aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

(2) Diese Verkäufe sind für die Versorgung des spanischen Marktes bestimmt. Die Anlieferung in Spanien erfolgt ausschließlich in den spanischen Häfen von Huelva, Sevilla oder Cádiz.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarktes vermieden werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

(2) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von der schriftlichen Verpflichtung des Bieters begleitet sind, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung eine Sicherheit in Höhe von 80 EUR/t zu leisten.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2005 (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 10).

Artikel 4

(1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 13. Juli 2005 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Mittwoch um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), ausgenommen der 20. Juli 2005, der 3. August 2005, der 17. August 2005 und der 31. August 2005; in diesen Wochen findet keine Ausschreibung statt.

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 14. September 2005 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Angebote sind bei der ungarischen Interventionsstelle unter folgender Anschrift einzureichen:

Mezőgazdasági és Vidékfejlesztési Hivatal
Alkotmány u. 29.
H-1385 Budapest 62
Pf. 867
Tel.: (36-1) 219 62 60
Fax: (36-1) 219 62 59.

Artikel 5

Die ungarische Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilung erfolgt per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 fest oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben. Beziehen sich Angebote auf ein und dieselbe Partie bzw. auf eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, kann ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden, der bei der Preisfestsetzung für die angebotenen Mengen anzuwenden ist.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger hat die zugeschlagenen Getreidebestände über die Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 hinaus vor dem 30. September 2005 zu übernehmen.

Artikel 8

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird vollständig freigegeben für die Mengen, für die:

- a) das Angebot nicht angenommen wurde;
- b) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 geleistet wurde.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 wird anteilig für die in den Häfen gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelöschten Mengen Getreide freigegeben. Der Nachweis der Bestimmung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽¹⁾ erbracht. Das Kontrollexemplar T5 muss belegen, dass die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eingehalten wurden.

(3) Die betreffende Person gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 teilt der für die Kontrolle der Endbestimmung zuständigen spanischen Behörde vor dem Entladen Folgendes mit:

- den Namen des Entladehafens/der Entladehäfen, der (die) angelaufen wird (werden);
- den Namen des Transportmittels/der Transportmittel, das (die) verwendet wird (werden);
- die von jedem Transportmittel zu entladenden Mengen;
- den vorgesehenen Entladetermin/die vorgesehenen Entladetermine.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

ANHANG

Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 100 000 Tonnen Mais aus Beständen der ungarischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt

Formular (*)

(Verordnung (EG) Nr. 1082/2005)

1	2	3	4
Fortlaufende Nummerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in t)	Angebotspreis (EUR/t)
1			
2			
3			
usw.			

(*) Zu übermitteln an GD AGRI (D2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2005 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2005****zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von Gerste aus Beständen der deutschen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über das Verfahren und die Bedingungen für den Verkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen ⁽²⁾ wird das von der Interventionsstelle gekaufte Getreide im Rahmen einer Ausschreibung zu Preisen verkauft, die Marktstörungen ausschließen.
- (2) Wegen schwieriger Witterungsbedingungen wird die Getreideerzeugung im Wirtschaftsjahr 2005/06 in einem großen Teil Spaniens erheblich geringer ausfallen. Angesichts dieser Lage haben die Preise örtlich bereits angezogen, so dass die Tierhalter und die Futtermittelindustrie ihren Bedarf kaum mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen decken können.
- (3) Deutschland verfügt über große Interventionsbestände an Gerste, die verbraucht werden müssen.
- (4) Es empfiehlt sich daher, die Gerstebestände der deutschen Interventionsstelle auf den spanischen Getreidemarkt zu bringen. Sie sind besonders geeignet, die Nachfrage der Marktteilnehmer zu decken, da die Erzeuger im Norden Spaniens versorgt werden müssen.
- (5) Die Gerste ist in den Häfen von A Coruña, Santander oder Bilbao anzuliefern, um die besten Bedingungen für die Versorgung der betreffenden Regionen sicherzustellen.
- (6) Angesichts der Lage des Gemeinschaftsmarktes empfiehlt es sich, die Ausschreibung unter der Zuständigkeit der Kommission durchzuführen. Überdies sollte für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden.
- (7) In der Mitteilung der deutschen Interventionsstelle an die Kommission ist die Anonymität der Bieter zu wahren.
- (8) Im Interesse einer effizienteren Verwaltung sollten die von der Kommission benötigten Informationen per elektronische Post übermittelt werden.
- (9) Um insbesondere bei der Vermarktung der Maisernte des neuen Wirtschaftsjahrs Störungen auf dem spanischen Markt zu vermeiden, muss die Getreidelieferung vor dem 30. September 2005 erfolgen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die deutsche Interventionsstelle bietet 100 000 t Gerste aus ihren Beständen im Rahmen einer Dauerausschreibung zum Verkauf auf dem Binnenmarkt an.

(2) Diese Verkäufe sind für die Versorgung des spanischen Marktes bestimmt. Die Anlieferung in Spanien erfolgt ausschließlich in den spanischen Häfen von La Coruña, Santander oder Bilbao.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93.

Abweichend von der genannten Verordnung gilt jedoch Folgendes:

- a) die Angebote beziehen sich auf die tatsächliche Qualität der Partie, für die geboten wird;
- b) der Mindestverkaufspreis wird so festgesetzt, dass Störungen des Getreidemarktes vermieden werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 beläuft sich die Angebotsgarantie auf 10 EUR/t.

(2) Die Angebote sind nur gültig, wenn sie von der schriftlichen Verpflichtung des Bieters begleitet sind, spätestens zwei Arbeitstage nach Erhalt der Zuschlagsbestätigung eine Sicherheit in Höhe von 60 EUR/t zu leisten.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78.

⁽²⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 749/2005 (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 10).

Artikel 4

(1) Die Angebotsfrist der ersten Teilausschreibung endet am 13. Juli 2005 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

Die Angebotsfristen der folgenden Teilausschreibungen enden jeweils am Mittwoch um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit), ausgenommen der 20. Juli 2005, der 3. August 2005, der 17. August 2005 und der 31. August 2005; in diesen Wochen findet keine Ausschreibung statt.

Die Angebotsfrist der letzten Teilausschreibung endet am 14. September 2005 um 15.00 Uhr (Brüsseler Zeit).

(2) Die Angebote sind bei der deutschen Interventionsstelle unter folgender Anschrift einzureichen:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Deichmannsau 29
D-53179 Bonn
Fax 1: 00 49 228 6845 3985
Fax 2: 00 49 228 6845 3276.

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle teilt der Kommission die Angebote spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Angebotsfrist mit. Diese Mitteilung erfolgt per E-Mail gemäß dem Muster im Anhang.

Artikel 6

Die Kommission setzt den Mindestverkaufspreis gemäß dem Verfahren nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 fest oder sie beschließt, den Angeboten nicht stattzugeben. Beziehen sich Angebote auf ein und dieselbe Partie bzw. auf eine über die verfügbare Menge hinausgehende Gesamtmenge, so kann der Mindestverkaufspreis für jede Partie einzeln festgesetzt werden.

Für Angebote, die auf den Mindestverkaufspreis lauten, kann ein Zuteilungskoeffizient festgesetzt werden, der bei der Preisfestsetzung für die angebotenen Mengen anzuwenden ist.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

Artikel 7

Der Zuschlagsempfänger hat die zugeschlagenen Getreidebestände über die Bestimmungen des Artikels 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 hinaus vor dem 30. September 2005 zu übernehmen.

Artikel 8

(1) Die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 1 wird vollständig freigegeben für die Mengen, für die:

- a) das Angebot nicht angenommen wurde;
- b) die Zahlung des Verkaufspreises innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt ist und die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 geleistet wurde.

(2) Die Sicherheit gemäß Artikel 3 Absatz 2 wird anteilig für die in den Häfen gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelöschten Mengen Getreide freigegeben. Der Nachweis der Bestimmung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission⁽¹⁾ erbracht. Das Kontrollexemplar T5 muss belegen, dass die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung eingehalten wurden.

(3) Die betreffende Person gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 teilt der für die Kontrolle der Endbestimmung zuständigen spanischen Behörde vor dem Entladen Folgendes mit:

- den Namen des Entladehafens/der Entladehäfen, die angelaufen werden;
- den Namen des Transportmittels/der Transportmittel, das (die) verwendet wird (werden);
- die von jedem Transportmittel zu entladenden Mengen;
- den vorgesehenen Enladetermin/die vorgesehenen Entladetermine.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 301 vom 17.10.1992, S. 17.

ANHANG

Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 100 000 Tonnen Mais aus Beständen der slowakischen Interventionsstelle auf dem spanischen Markt

Formular (*)

(Verordnung (EG) Nr. 1083/2005)

1	2	3	4
Fortlaufende Nummerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in t)	Angebotspreis (EUR/t)
1			
2			
3			
usw.			

(*) Zu übermitteln an GD AGRI (D2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1084/2005 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 2005

zur Änderung der Anhänge II, III und V der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Außerkrafttreten des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung am 1. Januar 2005 wurden die Höchstmengen für Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung aus den WTO-Mitgliedstaaten abgeschafft.
- (2) Im Vorfeld der Liberalisierung der Höchstmengen führte die Gemeinschaft am 13. Dezember 2004 mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/2004 des Rates ⁽²⁾ ein Überwachungssystem für die 35 von der Liberalisierung betroffenen Warenkategorien ein.
- (3) In Absatz 242 des Berichts der Arbeitsgruppe zum Beitritt der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) zur WTO ⁽³⁾ (Besondere Schutzklausel über Textilwaren, nachstehend „Textilwaren-Schutzklausel“ genannt) wird die Möglichkeit eingeräumt, Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung aus der VR China zu ergreifen. Ist ein WTO-Mitglied der Auffassung, dass Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der VR China durch Marktzerstückung die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels mit diesen Waren behindern, kann es um Konsultationen mit der VR China ersuchen, um diese Marktzerstückung einzudämmen oder zu verhindern.
- (4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 138/2003 ⁽⁴⁾ fügte der Rat Artikel 10a in die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 ein, um Absatz 242 des Berichts der Arbeitsgruppe in Gemeinschaftsrecht umzusetzen.
- (5) Am 6. April 2005 verabschiedete die Kommission Leitlinien zur Anwendung des Artikels 10a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 betreffend die Textilwaren-Schutzklausel (nachstehend „Leitlinien“ genannt).
- (6) Gemäß Abschnitt 242 des Berichts der Arbeitsgruppe zum Beitritt der Volksrepublik China zur WTO und Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 führte die Europäische Kommission nach entsprechendem Ersuchen Konsultationen mit der VR China über die Warenkategorien, in denen die Einfuhren mit Ursprung in der VR China durch Marktzerstückung die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels mit diesen Waren zu behindern schienen. Diese Konsultationen wurden am 10. Juni 2005 abgeschlossen und führten in zehn Warenkategorien zu einer für beide Seiten zufrieden stellenden Lösung. Die Ergebnisse dieser Konsultationen fanden ihren Niederschlag in einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und dem Handelsministerium der VR China desselben Datums über die Ausfuhr bestimmter Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der VR China in die Europäische Union.
- (7) Die Vereinbarung gilt für Einfuhren aus der VR China in die Gemeinschaft in den folgenden zehn Warenkategorien: Kategorie 2 (Gewebe aus Baumwolle), Kategorie 4 (T-Shirts), Kategorie 5 (Pullover), Kategorie 6 (Hosen), Kategorie 7 (Blusen), Kategorie 20 (Bettwäsche), Kategorie 26 (Kleider), Kategorie 31 (Büstenhalter), Kategorie 39 (Tisch- und Küchenwäsche) und Kategorie 115 (Leinen- und Ramiegarne). Die entsprechenden Zollcodes sind in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 angegeben.
- (8) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Einfuhren dieser Warenkategorien mit Ursprung in der VR China aus nachstehend erläuterten Gründen durch bestehende oder drohende Marktzerstückung den ordnungsgemäßen Handel mit diesen Waren im Sinne des Absatzes 242 des Berichts der Arbeitsgruppe zum Beitritt der VR China zur WTO und des Artikels 10a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 zu behindern drohen.
- (9) Die Einfuhren der Warenkategorie 2 (Gewebe aus Baumwolle) mit Ursprung in der VR China sind in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 71 % gestiegen, so dass die Einfuhren dieser Kategorie bei 124 % der in den Leitlinien festgelegten Alarmschwelle liegen. Demgegenüber stiegen die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern im selben Zeitraum um 4 %. Gleichzeitig fiel der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China laut Überwachungsdaten um 21 % und somit erheblich stärker als die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus anderen Ländern, die den Eurostat-Daten für Januar bis März zufolge um 2 % sanken. Für Waren der Unterkategorie 2A (Denimstoffe) ist die Entwicklung noch drastischer: Im ersten Quartal 2005 nahmen die Einfuhren aus der VR China gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 102 % zu, während die Gesamteinfuhren um 15 % stiegen und die durchschnittlichen Stückpreise der Einfuhren um 20 % fielen.

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 930/2005 der Kommission (AbL. L 162 vom 23.6.2005, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 374 vom 22.12.2004, S. 1.

⁽³⁾ Dokument WT/MIN(01)3 vom 10. November 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 1.

- (10) Die Einfuhren der Warenkategorie 4 (T-Shirts) mit Ursprung in der VR China sind in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 199 % gestiegen und liegen somit bei 197 % der Alarmschwelle. Demgegenüber stiegen die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern im selben Zeitraum um 24 %. Der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China fiel um 37 %.
- (11) Die Einfuhren der Warenkategorie 5 (Pullover) mit Ursprung in der VR China sind in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 530 % gestiegen und liegen somit bei 194 % der Alarmschwelle. Demgegenüber nahmen die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern im selben Zeitraum um 14 % zu. Der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China ging um 42 % zurück.
- (12) Die Einfuhren der Warenkategorie 6 (Hosen) mit Ursprung in der VR China stiegen in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 413 % und liegen somit bei 312 % der Alarmschwelle. Die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern nahmen im selben Zeitraum um 18 % zu. Der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China fiel um 14 %.
- (13) Die Einfuhren der Warenkategorie 7 (Blusen) mit Ursprung in der VR China nahmen in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 256 % zu und liegen somit bei 207 % der Alarmschwelle. Demgegenüber stiegen die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern im selben Zeitraum um 4 %. Der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China fiel um 30 %.
- (14) Die Einfuhren der Warenkategorie 20 (Bettwäsche) mit Ursprung in der VR China stiegen in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 158 % und liegen somit bei 107 % der Alarmschwelle, während die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern im selben Zeitraum um 6 % stiegen. Der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China fiel um 34 %.
- (15) Die Einfuhren der Warenkategorie 26 (Kleider) mit Ursprung in der VR China nahmen in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 219 % zu und liegen somit bei 212 % der Alarmschwelle, während die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern im selben Zeitraum um 1 % stiegen. Den Überwachungsdaten zufolge stieg der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China um 2 %. Eurostat-Daten für das erste Quartal lassen allerdings einen erheblichen Preisrückgang von 42 % erkennen.
- (16) Die Einfuhren der Warenkategorie 31 (Büstenhalter) mit Ursprung in der VR China stiegen in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 110 % und liegen somit bei 145 % der Alarmschwelle. Demgegenüber stiegen die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern im selben Zeitraum um 6 %. Der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China fiel um 37 %.
- (17) Die Einfuhren der Warenkategorie 39 (Tisch- und Küchenwäsche) mit Ursprung in der VR China stiegen in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 64 % und liegen somit bei 110 % der Alarmschwelle, während die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern im selben Zeitraum um 10 % stiegen. Der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China fiel um 39 %.
- (18) Die Einfuhren der Warenkategorie 115 (Leinen- und Ramiegarne) mit Ursprung in der VR China stiegen in den ersten vier Monaten des Jahres 2005 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 55 % und liegen somit bei 150 % der Alarmschwelle. Demgegenüber stiegen die Einfuhren dieser Warenkategorie aus allen Ländern um 40 %. Der durchschnittliche Preis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China ist im Grunde konstant geblieben (den Daten des Einfuhrüberwachungssystems zufolge ist er um 3 % gestiegen, während Eurostat-Daten keine Veränderung erkennen lassen). Dennoch sei in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass der durchschnittliche Stückpreis der Einfuhren mit Ursprung in der VR China weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Preises der Gemeinschaftshersteller beträgt.
- (19) Die in der Vereinbarung festgelegten Einfuhrmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der VR China und anderen Durchführungsbestimmungen müssen in die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 übernommen werden.
- (20) Des Weiteren ist Artikel 27 des Anhangs III zur Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 zu ändern, um die Bestimmungen für die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Systems der nachträglichen statistischen Überwachung bestimmter Textilwaren zu übermittelnden Einfuhrdaten näher auszuführen.
- (21) Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 ist entsprechend zu ändern.
- (22) Die Verordnung wird am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, um eine rasche Umsetzung der Vereinbarung zu gewährleisten.
- (23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II, III und V zu der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt, geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission
Peter MANDELSON
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Anhang II erhält folgende Fassung:

„ANHANG II

AUSFUHRLÄNDER IM SINNE DES ARTIKELS 1

Belarus

China

Russland

Serbien

Ukraine

Usbekistan

Vietnam“

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

Die in den Tabellen C und D aufgeführten Textilwaren unterliegen einer nachträglichen statistischen Überwachung. Diese Überwachung ist gemäß dem in Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (*) festgelegten System vorzunehmen. Nach Überführung der Waren in den freien Verkehr teilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission möglichst wöchentlich, aber spätestens zum 12. Tag eines jeden Monats die im Vormonat eingeführten Gesamtmengen und deren Wert unter Angabe des Datums der Überführung der Waren in den freien Verkehr, ihres Ursprungs und der laufenden Nummer mit. Des Weiteren sind der Code der Kombinierten Nomenklatur und gegebenenfalls die TARIC-Unterpositionen, die entsprechende Warenkategorie sowie gegebenenfalls die besonderen Maßeinheiten für diesen Code anzugeben. Die Daten sind in einem mit dem von der Generaldirektion Steuern und Zollunion verwalteten Überwachungssystem kompatiblen Format zu übermitteln.

(*) ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2005 (ABl. L 148 vom 11.6.2005, S. 5).“

b) Artikel 28 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code:

— Belarus = BY

— China = CN

— Serbien = XS

— Usbekistan = UZ

— Vietnam = VN

— zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaates bzw. der Gruppe solcher Mitgliedstaaten nach folgendem Code:

— AT = Österreich

— BL = Benelux

— CY = Zypern

— CZ = Tschechische Republik

— DE = Bundesrepublik Deutschland

- DK = Dänemark
 - EE = Estland
 - GR = Griechenland
 - ES = Spanien
 - FI = Finnland
 - FR = Frankreich
 - GB = Vereinigtes Königreich
 - HU = Ungarn
 - IE = Irland
 - IT = Italien
 - LT = Litauen
 - LV = Lettland
 - MT = Malta
 - PL = Polen
 - PT = Portugal
 - SE = Schweden
 - SI = Slowenien
 - SK = Slowakei
- eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Kontingentsjahres bzw. im Falle der in Tabelle A aufgeführten Waren des Erfassungsjahres, die der letzten Ziffer der betreffenden Jahreszahl entspricht (Beispiel: ‚5‘ für 2005 und ‚6‘ für 2006);
- eine zweistellige Zahl zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde im Ausfuhrland;
- eine fünfstellige Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Bestimmungsmitgliedstaat zugeteilt wird.“

c) Tabelle B erhält folgende Fassung:

„Länder und Kategorien, die einer Überwachung unterliegen

Drittland	Gruppe	Kategorie	Einheit
China	I A	1	Tonnen
		3	Tonnen
		davon 3a	Tonnen
		ex 20	Tonnen
	I B	8	1 000 Stück
	II A	9	Tonnen
		22	Tonnen
		23	Tonnen
	II B	12	1 000 Paar
		13	1 000 Stück
		14	1 000 Stück
		15	1 000 Stück
		16	1 000 Stück
	17	1 000 Stück	

Drittland	Gruppe	Kategorie	Einheit
		28	1 000 Stück
		29	1 000 Stück
		78	Tonnen
		83	Tonnen
	III A	35	Tonnen
	III B	97	Tonnen
	IV	117	Tonnen
		118	Tonnen
		122	Tonnen
	V	136A	Tonnen
		156	Tonnen
		157	Tonnen
		159	Tonnen
		163	Tonnen“

3. Anhang V erhält folgende Fassung:

„ANHANG V

GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN

a) **Für das Jahr 2005**

(Die vollständige Warenbezeichnung ist Anhang I zu entnehmen)

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			2005
Belarus	GRUPPE I A		
	1	Tonnen	1 585
	2	Tonnen	5 100
	3	Tonnen	233
	GRUPPE I B		
	4	1 000 Stück	1 600
	5	1 000 Stück	1 058
	6	1 000 Stück	1 400
	7	1 000 Stück	1 200
	8	1 000 Stück	1 110
	GROUP II A		
	9	Tonnen	363
	20	Tonnen	318
	22	Tonnen	498
	23	Tonnen	255
	39	Tonnen	230
	GRUPPE II B		
	12	1 000 Paar	5 958
	13	1 000 Stück	2 651
	15	1 000 Stück	1 500
	16	1 000 Stück	186
	21	1 000 Stück	889
	24	1 000 Stück	803
	26/27	1 000 Stück	1 069
	29	1 000 Stück	450
	73	1 000 Stück	315
	83	Tonnen	178

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			2005
	GRUPPE III A		
	33	Tonnen	387
	36	Tonnen	1 242
	37	Tonnen	463
	50	Tonnen	196
	GRUPPE III B		
	67	Tonnen	339
	74	1 000 Stück	361
	90	Tonnen	199
	GRUPPE IV		
	115	Tonnen	87
	117	Tonnen	1 800
118	Tonnen	448	
Serbien ⁽¹⁾	GRUPPE I A		
	1	Tonnen	
	2	Tonnen	
	2a	Tonnen	
	3	Tonnen	
	GRUPPE IB		
	5	1 000 Stück	
	6	1 000 Stück	
	7	1 000 Stück	
	8	1 000 Stück	
	GRUPPE II A		
	9	Tonnen	
GRUPPE II B			
15	1 000 Stück		
16	1 000 Stück		
GRUPPE III B			
67	Tonnen		
Vietnam ⁽²⁾	GRUPPE I B		
	4	1 000 Stück	
	5	1 000 Stück	
	6	1 000 Stück	
	7	1 000 Stück	
	8	1 000 Stück	
	GRUPPE II A		
	9	Tonnen	
	20	Tonnen	
	39	Tonnen	
	GRUPPE II B		
	12	1 000 Paar	
	13	1 000 Stück	
	14	1 000 Stück	
	15	1 000 Stück	
	18	Tonnen	
	21	1 000 Stück	
	26	1 000 Stück	
	28	1 000 Stück	
	29	1 000 Stück	
31	1 000 Stück		
68	Tonnen		
73	1 000 Stück		
76	Tonnen		
78	Tonnen		
83	Tonnen		

Drittland	Kategorie	Einheit	Gemeinschaftshöchstmengen
			2005
	GRUPPE III A		
	35	Tonnen	
	41	Tonnen	
	GRUPPE III B		
	10	1 000 Paar	
	97	Tonnen	
	GRUPPE IV		
	118	Tonnen	
	GRUPPE V		
	161	Tonnen	

(¹) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Serbien über den Handel mit Textilwaren (ABl. L 90 vom 8.4.2005, S. 36) gelten für Serbien keine Höchstmengen. Die Europäische Gemeinschaft behält das Recht, unter bestimmten Umständen Höchstmengen wieder anzuwenden.

(²) Die Höchstmengen für Vietnam sind ausgesetzt gemäß dem Marktzugangsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam (ABl. L 75 vom 22.3.2005, S. 35). Die Europäische Gemeinschaft behält das Recht, unter bestimmten Umständen Höchstmengen wieder anzuwenden.

b) Für die Jahre 2005, 2006 und 2007

(Die vollständige Warenbezeichnung ist Anhang I zu entnehmen)

Drittland	Kategorie	Stück	Gemeinschaftshöchstmengen		
			11. Juni bis 31. Dezember 2005 (¹)	2006	2007
China	GRUPPE I A				
	2 (einschl. 2a)	Tonnen	26 217	61 948	69 692
	GRUPPE I B				
	4	1 000 Stück	150 985	540 204	594 225
	5	1 000 Stück	68 974	199 704	219 674
	6	1 000 Stück	104 045	348 072	382 880
	7	1 000 Stück	24 761	80 493	88 543
	GRUPPE II A				
	20	Tonnen	6 451	15 795	17 770
	39	Tonnen	5 521	12 349	13 892
	GRUPPE II B				
	26	1 000 Stück	7 959	27 001	29 701
	31	1 000 Stück	96 086	225 692	248 261
	GRUPPE IV				
	115	Tonnen	1 911	4 740	5 214

(¹) Für Waren, die vor dem 11. Juni 2005 zur Einfuhr in die Gemeinschaft versandt, jedoch an oder nach diesem Tag zur Überführung in den freien Verkehr angemeldet wurden, gelten keine Höchstmengen. Für diese Waren erteilen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei Vorlage einschlägiger Unterlagen (z. B. Frachtbrief) und einer unterzeichneten Erklärung des Einführers, dass die betreffende Ware vor diesem Datum versandt wurde, automatisch und ohne Anwendung von Höchstmengen die entsprechende Einfuhrgenehmigung. Abweichend von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 werden Einfuhren von Waren, die vor dem 11. Juni 2005 versandt wurden, bei Vorlage eines gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 ausgestellten Überwachungsdokuments ebenfalls in den freien Verkehr übergeführt.

Für Waren, die zwischen dem 11. Juni und dem 12. Juli 2005 versandt wurden, werden die entsprechenden Einfuhrgenehmigungen automatisch erteilt und können nicht mit der Begründung, dass die beantragte Menge nicht innerhalb der Höchstmengen verfügbar ist, abgelehnt werden. Alle Waren, die seit dem 11. Juni 2005 in die Gemeinschaft eingeführt wurden, werden allerdings auf die Höchstmengen für 2005 angerechnet.

Für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Waren, die vor dem Tag, an dem die VR China ihr System zur Erteilung von Einfuhrlicenzen eingerichtet haben wird (20. Juli 2005), versandt wurden, ist die Vorlage der entsprechenden Ausfuhrlicenzen nicht erforderlich.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung müssen die Anträge für die Ausstellung von Importlicenzen für Waren, die zwischen 11. Juni 2005 und 19. Juli 2005 versandt wurden, bis spätestens 15. August 2005 bei den zuständigen Behörden eingereicht werden.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1085/2005 DER KOMMISSION

vom 8. Juli 2005

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 145 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 der Kommission⁽²⁾ wurden die ab 2005 geltenden Durchführungsbestimmungen zur Betriebsprämienregelung festgelegt. Bei der administrativen und operationellen Durchführung der Regelung auf nationaler Ebene hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, zu einigen Aspekten der Regelung weitere Durchführungsbestimmungen zu erlassen und die bestehenden Bestimmungen in einigen Punkten klarer zu fassen und anzupassen.
- (2) Um die Aufgabe der nationalen Verwaltungen im Rahmen der Anwendung von Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten bestimmen, welche der zwischen dem Datum des Beihilfeantrags für 2003 und dem Datum der Anwendung der Betriebsprämienregelung im ersten Anwendungsjahr von einem nationalen Flurbereinigungsprogramm betroffenen Flächen als Dauergrünland anzusehen sind.
- (3) Gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 übermitteln die Mitgliedstaaten bei regionaler Anwendung der Betriebsprämienregelung gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 für jede betreffende Region die Angaben gemäß Artikel 50 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 sowie bis spätestens 1. August des ersten An-

wendungsjahres der Betriebsprämienregelung den entsprechenden Anteil an der Obergrenze gemäß Artikel 58 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Aus Gründen der Vereinfachung sollte das Datum des 1. August durch das für die Mitteilung gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 vorgesehene Datum ersetzt werden.

- (4) Gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, der durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 des Rates geändert wurde und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 394/2005 der Kommission seit 1. Januar 2005 anwendbar ist, können die Mitgliedstaaten gestatten, dass auf den beihilfefähigen Flächen während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten, der am 15. August jedes Jahres beginnt, Nebenkulturen angebaut werden. Dieses Datum sollte jedoch vorverlegt werden, um den zeitlich befristeten Anbau von Gemüse in Regionen zu gestatten, in denen Getreide entsprechend den Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission aus klimatischen Gründen üblicherweise früher geerntet wird.
- (5) Gemäß Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 können die Betriebsinhaber, wenn der Mitgliedstaat die Möglichkeit nach Artikel 59 der genannten Verordnung nutzt, auch die gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Verordnung angemeldeten Parzellen für die Produktion von Erzeugnissen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽³⁾ und des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁴⁾ sowie von anderen Kartoffeln als den Kartoffeln nutzen, die für die Herstellung von Kartoffelstärke bestimmt sind.
- (6) Gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 legt der Mitgliedstaat die Hektarzahl fest, die gemäß Absatz 1 desselben Artikels genutzt werden kann, indem er anhand objektiver Kriterien die durchschnittliche Hektarzahl, die für die Produktion der in Absatz 1 desselben Artikels genannten Erzeugnisse auf nationaler Ebene im Dreijahreszeitraum 2000—2002 genutzt wurde, auf die gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 festgelegten Regionen aufteilt. Es ist angezeigt, die durchschnittliche Hektarzahl auf nationaler und regionaler Ebene anhand der Angaben festzulegen, die der Kommission von den betreffenden Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 606/2005 (ABl. L 100 vom 20.4.2005, S. 15).

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽⁴⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2004 der Kommission (ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 25).

- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 795/2004 ist daher entsprechend zu ändern.
- (8) Da die Verordnung (EG) Nr. 795/2004 seit 1. Januar 2005 gilt, sollte die vorliegende Verordnung rückwirkend ab diesem Zeitpunkt gelten.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Direktzahlungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 795/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 28a werden die Worte „im Anhang“ durch die Worte „in Anhang I“ ersetzt.
2. Dem Artikel 32 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Werden Flächen im Rahmen eines nationalen Flurbereinigungsprogramms zwischen dem Datum des Beihilfeantrags für 2003 und dem Datum der Anwendung der Betriebsprämienregelung im ersten Anwendungsjahr neu zugewiesen, so bestimmt der betreffende Mitgliedstaat, welche Flächen für die Zwecke von Artikel 54 Absatz 2 und Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 als Dauergrünland gelten. In diesen Fällen berücksichtigen die Mitgliedstaaten die auf der Ebene des Betriebsinhabers vor der Flurbereinigung be-

stehende Situation, indem sie etwaige Auswirkungen auf die Möglichkeiten des Betriebsinhabers, seine Zahlungsansprüche zu nutzen, möglichst gering halten. Dabei treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass in dem vom Flurbereinigungsprogramm betroffenen Gebiet die insgesamt für Zahlungsansprüche infrage kommende stillgelegte Fläche nennenswert ansteigt oder sich die Dauergrünlandfläche nennenswert verringert.“

3. Dem Artikel 41 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die durchschnittliche Hektarzahl auf nationaler und regionaler Ebene gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgesetzt.“

4. In Artikel 50 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird das Datum „1. August“ durch das Datum „15. September“ ersetzt.
5. Der Anhang erhält die Fassung von Anhang I dieser Verordnung.
6. Der Text von Anhang II dieser Verordnung wird als Anhang II angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2005.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

Mitgliedstaat	Datum
Belgien	15. Juli
Dänemark	15. Juli
Deutschland	15. Juli
Italien	11. Juni
Österreich	30. Juni
Portugal	1. März“

ANHANG II

„ANHANG II

Hektarzahl gemäß Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

Mitgliedstaat und Regionen	Hektarzahl
DÄNEMARK	33 740
DEUTSCHLAND	301 849
Baden-Württemberg	18 322
Bayern	50 451
Brandenburg und Berlin	12 910
Hessen	12 200
Niedersachsen und Bremen	76 347
Mecklenburg-Vorpommern	13 895
Nordrhein-Westfalen	50 767
Rheinland-Pfalz	19 733
Saarland	369
Sachsen	12 590
Sachsen-Anhalt	14 893
Schleswig-Holstein und Hamburg	14 453
Thüringen	4 919
LUXEMBURG	705
SCHWEDEN	
Region 1	9 193
Region 2	8 375
Region 3	17 448
Region 4	4 155
Region 5	4 051
VEREINIGTES KÖNIGREICH	
England (andere)	241 000
England (Moorland SDA)	10
England (Upland SDA)	190
Nordirland	8 304“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1086/2005 DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2005****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleisches das der in selbiger Vorschrift gegebenen Begriffsbestimmung entspricht und im Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 unter

besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedem vom 1. bis 5. Juli 2005 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.

(2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats August 2005 für 1 862,167 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1087/2005 DER KOMMISSION
vom 8. Juli 2005
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische
Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 werden die natürlichen und juristischen Personen und die Einrichtungen und Organisationen aufgeführt, die mit dem Regime des ehemaligen Präsidenten Saddam Hussein in Verbindung standen und deren Mittel und wirtschaftliche Ressourcen gemäß der genannten Verordnung einzufrieren sind.

(2) Am 22. Juni 2005 hat der Sanktionsausschuss des UN-Sicherheitsrates die Änderung der Liste der Personen und Organisationen beschlossen, in der Saddam Hussein

und andere hohe Amtsträger des ehemaligen irakischen Regimes, ihre unmittelbaren Familienangehörigen und die Organisationen, die diesen oder in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handelnden Personen gehören oder von diesen kontrolliert werden, aufgeführt sind und deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind. Aus diesem Grunde ist Anhang IV entsprechend zu ändern.

(3) Um die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sicherzustellen, muss die Verordnung mit unmittelbarer Wirkung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission
Eneko LANDÁBURU
Generaldirektor für Außenbeziehungen

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1566/2004 der Kommission (ABl. L 285 vom 4.9.2004, S. 6).

ANHANG

Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird wie folgt geändert:

Die folgende natürliche Person wird hinzugefügt:

„Muhammad Yunis **Ahmad** (alias a) Muhammad Yunis Al-Ahmed, b) Muhammad Yunis Ahmed, c) Muhammad Yunis Ahmad Al-Badrani, d) Muhammad Yunis Ahmed Al-Moali). Adressen: a) Al-Dawar Street, Bludan, Syrien, b) Damaskus, Syrien, c) Mosul, Irak, d) Wadi Al-Hawi, Irak, e) Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, f) Al-Hasaka, Syrien. Geburtsdatum: 1949. Geburtsort: Al-Mowall, Mosul, Irak. Staatsangehörigkeit: irakisch.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1088/2005 DER KOMMISSION
vom 8. Juli 2005
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle

für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

(3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,523 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 (AbL. L 223 vom 20.8.2002, S. 3).

RICHTLINIE 2005/46/EG DER KOMMISSION**vom 8. Juli 2005****zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen für Amitraz****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/362/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 86/363/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2004/141/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurde beschlossen, den bestehenden Wirkstoff Amitraz nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽⁵⁾ aufzunehmen. Gemäß der Entscheidung dürfen Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff nicht länger zur Verwendung in der Gemeinschaft zugelassen werden, ausgenommen für bestimmte beschränkte Anwendungen in derzeitiger Ermangelung wirksamer Alternativen (notwendige Anwendungen).
- (2) In der im ersten Erwägungsgrund genannten Entscheidung ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, und es empfiehlt sich, dass Rückstandshöchstgehalte, die auf dem Grundsatz basieren, dass die Verwendung des betreffenden Stoffs in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist, erst nach Ablauf des für diesen Stoff festgesetzten Übergangszeitraums gelten sollten.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2377/90 des Rates ⁽⁶⁾ sind Höchstwerte für veterinärmedizinisch bedingte Rückstände von Amitraz in Tierprodukten festgesetzt worden. Diesen Werten ist in der vorliegenden Richtlinie Rechnung zu tragen.
- (4) Die gemeinschaftlichen Rückstandshöchstwerte und die vom Codex Alimentarius ⁽⁷⁾ empfohlenen Werte werden nach ähnlichen Verfahren festgesetzt und bewertet. Es gibt eine begrenzte Zahl von Codex-Rückstandswerten für Amitraz. Diesen wurde bei der Festsetzung der in dieser Richtlinie angegebenen Rückstandshöchstgehalte Rechnung getragen. Codex-Höchstwerte, deren Widerruf demnächst empfohlen wird, wurden nicht berücksichtigt. Die auf den Codex-Werten beruhenden Rückstandshöchstwerte wurden vor dem Hintergrund des Verbraucherrisikos bewertet und es wurden keine Risiken festgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 37. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/37/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 10).

⁽²⁾ ABl. L 221 vom 7.8.1986, S. 43. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/61/EG der Kommission (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 81).

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990, S. 71. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/37/EG der Kommission.

⁽⁴⁾ ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 869/2005 der Kommission (ABl. L 145 vom 9.6.2005, S. 19).

⁽⁷⁾ http://apps.fao.org/CodexSystem/pestdes/pest_q-e.htm

- (5) Um einen angemessenen Schutz der Verbraucher vor Rückständen zu gewährleisten, die sich aus nicht zulässigen Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln ergeben, ist es ratsam, für die betreffenden Erzeugnis/Schädlingsbekämpfungsmittel-Kombinationen die jeweilige untere analytische Bestimmungsgrenze als Rückstandshöchstwert festzusetzen.
- (6) Daher müssen mehrere der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln, die sich aus der Verwendung von Amitraz ergeben, in den Anhängen der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG geändert werden, um eine ordnungsgemäße Überwachung und Kontrolle des Verwendungsverbots zu ermöglichen und den Verbraucher zu schützen.
- (7) Die einschlägigen Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG sind daher entsprechend zu ändern.
- (8) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Teil A der Richtlinie 86/362/EWG erhält die folgende Zeile folgende Fassung:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg
„Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	0,05 (*) Getreide

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

Artikel 2

In Anhang II Teil B der Richtlinie 86/363/EWG erhalten die folgenden Zeilen folgende Fassung:

Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln	Höchstgehalt in mg/kg		
	Von Fleisch, einschließlich Fett, Fleischzubereitungen, Schlachtnebenprodukten und tierischen Fetten, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203, 0204, 0205 00 00, 0206, 0207, ex 0208, 0209 00, 0210, 1601 00 und 1602	Für Milch und Milchzeugnisse, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0401, 0402, 0405 00 und 0406	Von Frischeiern ohne Schale, in Vogeleiern und Eigelben, aufgeführt in Anhang I unter den KN-Codes 0407 00 und 0408
„Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz	0,05 (*), Geflügel		0,01 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.“

Artikel 3

Die Rückstandshöchstgehalte für Amitraz in Anhang II der Richtlinie 90/642/EWG werden durch diejenigen im Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 4

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 9. Januar 2006 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Sie wenden diese Vorschriften ab 10. Januar 2007 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die vorliegende Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. Juli 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz
„1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	0,05 (*)
i) ZITRUSFRÜCHTE	
Grapefruit	
Zitronen	
Limonen	
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)	
Orangen	
Pampelmusen	
Sonstige	
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)	
Mandeln	
Paranüsse	
Kaschunüsse	
Maronen	
Kokosnüsse	
Haselnüsse	
Macadamia	
Pekannüsse	
Pinienkerne	
Pistazien	
Walnüsse	
Sonstige	
iii) KERNOBST	
Äpfel	
Birnen	
Quitten	
Sonstige	
iv) STEINOBST	
Aprikosen	
Kirschen	
Pflirsche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)	
Pflaumen	
Sonstige	
v) BEEREN UND KLEINOBST	
a) Tafel- und Keltertrauben	
Tafeltrauben	
Keltertrauben	
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)	
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)	
Brombeeren	
Taubereen	
Loganbeeren	
Himbeeren	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)	
Heidelbeeren	
Preiselbeeren	
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)	
Stachelbeeren	
Sonstige	
e) Wildfrüchte	
vi) SONSTIGE FRÜCHTE	
Avocados	
Bananen	
Datteln	
Feigen	
Kiwis	
Kumquats	
Litchis	
Mangos	
Oliven	
Passionsfrüchte	
Ananas	
Granatäpfel	
Sonstige	
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,05 (*)
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE	
Rote Rüben	
Karotten	
Knollensellerie	
Meerrettich	
Topinambur	
Pastinaken	
Petersilienwurzel	
Radieschen und Rettich	
Schwarzwurzeln	
Süßkartoffeln	
Kohlrüben	
Weiße Rüben	
Yamswurzel	
Sonstige	
ii) ZWIEBELGEMÜSE	
Knoblauch	
Speisezwiebeln	
Schalotten	
Frühlingszwiebeln	
Sonstige	
iii) FRUCHTGEMÜSE	
a) Solanaceen	
Tomaten	
Paprika	
Auberginen	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz
b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale	
Gurken	
Einlegegurken	
Zucchini	
Sonstige	
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale	
Melonen	
Kürbisse	
Wassermelonen	
Sonstige	
d) Zuckermais	
iv) KOHLGEMÜSE	
a) Blumenkohle	
Broccoli	
Blumenkohl	
Sonstige	
b) Kopfkohle	
Rosenkohl	
Kopfkohl	
Sonstige	
c) Blattkohle	
Chinakohl	
Grünkohl	
Sonstige	
d) Kohlrabi	
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER	
a) Salat u. Ähnliches	
Kresse	
Feldsalat	
Salat	
Endivien	
Sonstige	
b) Spinat u. Ähnliches	
Spinat	
Mangold	
Sonstige	
c) Brunnenkresse	
d) Chicorée	
e) Frische Kräuter	
Kerbel	
Schnittlauch	
Petersilie	
Sellerieblätter	
Sonstige	
vi) HÜSENGEMÜSE (frisch)	
Bohnen (mit Hülsen)	
Bohnen (ohne Hülsen)	
Erbsen (mit Hülsen)	
Erbsen (ohne Hülsen)	
Sonstige	

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	Amitraz einschließlich seiner Metaboliten, die die 2,4-Dimethylanilin-Gruppe enthalten, ausgedrückt als Amitraz
vii) STÄNGELGEMÜSE (frisch)	
Spargel	
Kardonen	
Stangensellerie	
Fenchel	
Artischocken	
Porree	
Rhabarber	
Sonstige	
viii) PILZE	
a) Zuchtpilze	
b) Wild wachsende Pilze	
3. Hülsenfrüchte	0,05 (*)
Bohnen	
Linsen	
Erbsen	
Sonstige	
4. Ölsaaten	
Leinsamen	
Erdnüsse	
Mohnsamen	
Sesamsamen	
Sonnenblumenkerne	
Rapssamen	
Sojabohnen	
Senfkörner	
Baumwollsaamen	1 (†)
Sonstige	0,05 (*)
5. Kartoffeln	0,05 (*)
Frühkartoffeln	
Gelagerte Kartoffeln	
6. Tee (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (*)
7. Hopfen (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (*)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(†) Sollte dieser Wert nicht im Wege einer Richtlinie bestätigt oder geändert werden, so gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 die geeignete untere analytische Bestimmungsgrenze.“

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Entscheidung 2004/333/EG der Kommission vom 31. März 2004 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gelben Streichfetten, Salatsoßen, milchartigen Erzeugnissen und fermentierten milchartigen Erzeugnissen, Sojagetränken und käseartigen Erzeugnissen mit Phytosterin-/Phytostanolzusatz als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 105 vom 14. April 2004)

Seite 42, Anhang 1, Satz 1:

anstatt: „mit Ausnahme von aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Koch- und Bratfetten sowie Streichfetten.“

muss es heißen: „mit Ausnahme von Koch- und Bratfetten und aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Streichfetten.“

Berichtigung der Entscheidung 2004/336/EG der Kommission vom 31. März 2004 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gelben Streichfetten, Fruchtgetränken auf Milchbasis, joghurtartigen Erzeugnissen und käseartigen Erzeugnissen mit Phytosterin-/Phytostanolzusatz als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 105 vom 14. April 2004)

Seite 51, Anhang 1, Satz 1:

anstatt: „mit Ausnahme von aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Koch- und Bratfetten sowie Streichfetten.“

muss es heißen: „mit Ausnahme von Koch- und Bratfetten und aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Streichfetten.“

Berichtigung der Entscheidung 2004/334/EG der Kommission vom 31. März 2004 zur Genehmigung des Inverkehrbringens von gelben Streichfetten, milchartigen Erzeugnissen, joghurtartigen Erzeugnissen und Gewürzsoßen mit Phytosterin-/Phytostanolzusatz als neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Amtsblatt der Europäischen Union L 105 vom 14. April 2004)

Seite 45, Anhang 1, Satz 1:

anstatt: „mit Ausnahme von aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Koch- und Bratfetten sowie Streichfetten.“

muss es heißen: „mit Ausnahme von Koch- und Bratfetten und aus Butter oder sonstigem tierischem Fett hergestellten Streichfetten.“
